

27.06.25**K**

Gesetzesbeschluss des Deutschen Bundestages

Erstes Gesetz zur Änderung des Kulturgutschutzgesetzes (1. KGSGÄndG)

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 14. Sitzung am 26. Juni 2025 aufgrund der Beschlussempfehlung und des Berichtes des Ausschusses für Kultur und Medien – Drucksache 21/638 – den von den Fraktionen der CDU/CSU und SPD eingebrachten

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Kulturgutschutzgesetzes (1. KGSGÄndG)

– Drucksache 21/219 –

mit beigefügter Maßgabe, im Übrigen unverändert angenommen.

Fristablauf: 18.07.25

Initiativgesetz des Bundestages

Artikel 1 Nummer 16 wird durch die folgende Nummer 16 ersetzt:

,16. § 51 wird durch den folgenden § 51 ersetzt:

§ 51

Rückgabeanspruch wegen Verstoßes gegen das Recht der Europäischen Union

Ist Kulturgut entgegen einem im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlichten, unmittelbar geltenden Rechtsakt der Europäischen Union unrechtmäßig eingeführt worden, so ist es an den betreffenden Staat zurückzugeben, sofern der Rechtsakt der Durchführung einer vom Rat der Europäischen Union im Bereich der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik beschlossenen wirtschaftlichen Sanktionsmaßnahme dient.“ ‘